

Anmerkungen zur Apostolischen Konstitution „Anglicanorum coetibus“ S.H. Papst Benedikts XVI.

*Ein theologischer und kirchenrechtlicher Kommentar von
Mag. theol. Michael Gurtner*

Mit Datum vom 4. November 2009, dem Fest des heiligen Karl Borromäus, hat der Heilige Vater Papst Benedictus XVI. feliciter regnans seine Apostolische Konstitution „Anglicanorum coetibus“ erlassen, welche mit selben Datum und im Auftrag des Papstes durch die „ergänzenden Normen“ des Heiligen Offiziums vervollständigt wurde. Dieser Rechtsakt des Heiligen Vaters hat gewiß auch eine Bedeutung, welche über die eigentlichen Adressaten, nämlich ehemalige Anglikaner, die nun zur heiligen Kirche heimkehren wollen, hinausgeht: deshalb ist es nicht nur für die direkt Betroffenen inter-



Hochamt im Anglikanischen Ritus

essant, sich mit der Materie der Konstitution näher zu befassen, sondern auch für jene, welche bereits seit jeher Glieder der katholischen Kirche waren. Denn diese Konstitution ist wahrlich ein meisterhaftes Lehrstück dessen, wie man ganz aus der

Tradition heraus neuen Anforderungen durch angemessene, teils auch neue Maßnahmen begegnen kann – all jenen gellenden Stimmen zum Trotz, welche meinen, die Tradition sei endgültig vergangen und habe der Zukunft nichts mehr zu geben und müsse daher in die Geschichtsbücher abtreten.

Es ist vielleicht nur recht wenig bekannt, daß dieses Dokument in gewisser Weise eine Fortschreibung, Ausdehnung und Konkretisierung eines anderen, etwas ähnlichen Dokumentes ist: etwa dreißig Jahre zuvor, im Jahre 1980, erließ der Vorgänger von Joseph Kardinal Ratzinger als Präfekt der heiligen Glaubenskongregation, Franjo Kardinal Seper, im Auftrag von Papst Johannes Paul II. die sog. *pastoral provision*, welche dieselbe Frage der Rückkehr ehemaliger Anglikaner in die katholische Kirche behandelte, allerdings sehr stark auf Amerika bezogen war, wo es seither in einigen Bundesstaaten sog. *pastoral provision parishes* gibt, welche bereits als Personalpfarreien errichtet sind und ihre Liturgie gemäß dem vom Heiligen Stuhl approbierten *anglican use* zelebrieren. Man kann, etwas verkürzt, sagen, daß „Anglicanorum coetibus“ die *pastoral*



Mag. theol. Michael Gurtner

provision von 1980 inhaltlich aufgreift, konkretisiert und wo nötig adaptiert und hinsichtlich des Rechtsbereiches ausweitet, wobei die grundlegenden Linien jedoch beibehalten werden.

Das Dogma ist die Maßgabe

Deutlich kommt in diesem apostolischen Dokument gleich zu Beginn zum Ausdruck, daß es die Glaubenslehre ist, welche das Maß des Machbaren und der Möglichkeiten angibt. Es ist wohlthuend und für alle Beteiligten wie auch nicht direkt Beteiligten überaus vertrauens-erweckend zu sehen, wie sehr das Streben nach Wahrheit und

Heil der Motor der Bemühungen ist: korrespondiert das Wahrheitsstreben seitens des Heiligen Vaters, welches man in der Konstitution wahrnimmt doch gerade mit dem Wahrheitsstreben seitens der Ex-Anglikaner, welches diese in den Schoß der Kirche zurückkehren ließ. Eindeutig ist das Dokument daher nicht allein auf eine praktisch-kanonistische Lösung bedacht, sondern es stellt sich zuallererst in den größeren Zusammenhang der Glaubenslehre, welche es in keinem Punkt zur Debatte stellt: klipp und klar wird gesagt, daß der Katholische Katechismus verbindlich ist¹, wenn man sich zum Katholizismus bekehren will, da er der authentische Ausdruck desselben ist. Dies steht in Einklang mit der *pastoral provision* von 1980, welche ebenso bei einem Übertritt eine diesem vorangehende geeignete theologisch-katechetische Unterweisung vorsah². Ebenso wie es bereits in der *pastoral provision* als *conditio sine qua non* vorgesehen war³, müssen auch gemäß „Anglicanorum coetibus“ alle übertrittswilligen Anglikaner (einzeln) das katholische Glaubensbekenntnis ablegen⁴. Auch die feierliche Einleitung der Konstitution, welche die Anfragen der Anglikaner als das Wirken des Heiligen Geistes ausweist und diesen als das Band der Einheit der Kirche zeichnet, welche die ehemaligen

Anglikaner wieder in die Kirche ruft, geben schon eingangs dem Dokument einen Charakter, welcher eindeutig über einen reinen Rechtsakt hinausreicht: es ist nicht bloß eine Frage des Organisatorischen und der rein rechtlichen Ordnung, sondern diese kommen erst den vorgereichten Glaubensfragen nach.

Somit ist es auch nur folgerichtig und fügt sich in diese dogmatische Einordnung, daß für die Angelegenheiten der neu zu errichtenden Personalordariate der Ex-Anglikaner die heilige Glaubenskongregation zuständig ist⁵: dadurch wird nochmals klar, daß es bei der Anglikaner-rückkehr in erster Linie um die Frage des rechten Glaubens geht: nur wenn der katholische Glaube, was auch das Papsttum inkludiert, angenommen ist, können weitere Schritte im äußeren rechtlichen und liturgischen Bereich erfolgen, die dann, wenn der katholische Glaube gewährleistet ist, recht großzügig sein können und auch sollen. Daß die Rückkehr der Ex-Anglikaner der Glaubenskongregation zugeordnet ist, ist im übrigen keine Neuigkeit und keine Erfindung des regierenden Papstes: denn bereits die *pastoral provision* von 1980 sah eine Zuständigkeit der Glaubenskongregation für die anstehenden Fragen und praktischen Durchführungen der Eingliederung in die Kirche vor⁶.

Ein Akt gelungener Ökumene

Man darf bei „Anglicanorum coetibus“ auch nicht den ökumenischen Aspekt außer acht lassen, welcher in diesem Dokument liegt. Diese Konstitution stellt einen Glanzpunkt gelungener Ökumene dar, die ganz im Sinne der katholischen Tradition und des traditionellen Ökumenerverständnisses ist, wie sie den Päpsten auch bereits vor dem letzten Konzil stets ein Anliegen war. So wird die Konstitution „Anglicanorum coetibus“ vollkommen der Ökumene-Enzyklika „Mortalium animos“ von Papst Pius XI gerecht: die Einheit wird angestrebt, ist aber an die abstrichlose Anerkennung der katholischen Glaubenslehre gebunden, was die Anerkennung der Lehre über das Papstamt mit einschließt⁷. Ist dies gewährleistet, können die mit der katholischen Lehre übereinstimmenden Eigentraditionen, welche sich im Geschichtsverlauf entwickelt und entfaltet haben, mit eingebunden und weitergepflegt werden. Genau dies ist aber hier gelungen: es ist keine billige Scheineinheit hergestellt, wo im Inneren doch keine Einheit besteht, sondern die Einheit, welche herbeigeführt wurde, ist eine wirkliche und vollkommene, glaubensinhaltliche Einheit. Und allein solch eine wirkliche, inhaltsgefüllte Einheit wird auch

1 Anglicanorum coetibus I § 5

2 Pastoral provision III § 1

3 Pastoral provision III § 2

4 Ergänzende Normen zu Anglicanorum coetibus, Art. 5 § 1

5 Ergänzende Normen, Art. 1

6 Vgl. Pastoral provision

7 Vgl. Mortalium animos

Rom und die Welt

auf Dauer Bestand haben können. Papst Benedikt XVI. baut keine ökumenische Fassade auf, wie es dem Vorschlag vieler heutiger Theologen entgegenkäme, sondern die Einheit, welche der Papst herbeiführt, ist vollends und echt, nicht nur scheinbar, wie sie einem ökumenischen Irenismus, der heute zwar modern, aber eben doch unwahr ist, entspräche, und vor welchem schon Seine Heiligkeit Papst Pius XII. *piae memoriae*

nun katholischen Traditionsgut macht, was den aus dem Anglikanismus kommenden Katholiken zudem auch Schutz und Garantie ist: gerade weil die Kirche sich ihr Traditionsgut, soweit als dogmatisch möglich, zu eigen macht, können sie sich sicher sein, daß ihnen dies nicht allein eine Art gewährtes Privileg ist, das ihnen morgen vielleicht wieder genommen werden könnte, sondern da es nun katholisches Traditionsgut ist, ist es in sei-

also ein legitimes Anderssein gibt, läßt die Kirche dies nicht nur zu, sondern macht es sich selbst zu eigen, nimmt es in sich auf und schützt somit auch die jeweiligen Traditionen, Usanzen und Gebräuche. Alleinige Voraussetzung ist, daß diese kompatibel mit der katholischen Lehre sind. Somit kann man mit Recht behaupten, der *anglican use*, so wie er vom Heiligen Stuhl approbiert ist, ist einer der zahlreichen katholischen Riten. Mit der Anglikaner-Konstitution hat der Heilige Vater der gesamten Kirche jedenfalls zugleich auch eine hervorragende Ökumene-Nachhilfestunde vorgelegt.



Inzens von Kreuz und Altar im Anglikanischen Ritus

so eindringlich und prophetisch gewarnt hat⁸ – leider oft vergebens.

Dort, wo es möglich und mit dem Glauben vereinbar ist, können die früheren Anglikaner ihre Traditionen beibehalten. Ja mehr noch: die Kirche macht sich deren rechtmäßige und dem katholischen Glauben entsprechende Gewohnheiten sogar selbst zu eigen, indem sie diese approbiert und so zum ge-

nem Weiterbestehen auch garantiert, da es so eben nicht nur als Fremdgut geduldet ist. Gerade so sind sie der Kirche aber nicht nur angegliedert, sondern werden mit dieser auch wahrnehmbar durch den Heiligen Geist zu einer einzigen Einheit verschmolzen: der approbierte *anglican use* ist heute genauso eine Usanz der katholischen Kirche wie es beispielsweise der ambrosianische oder der domikanische Ritus sind. Wo es

Die Unterscheidung von Tradition und Traditionen

An dieser Stelle müssen wir zumindest kurz etwas vertiefen, was inhaltlich bereits ein wenig angeklungen ist. Man muß bei solchen Fragestellungen – und das tut hier „*Anglicanorum coetibus*“ ohne Zweifel – unterscheiden zwischen der *einen Tradition* und den *vielen Traditionen*. Besonders im Singulargebrauch kann es nämlich zu Verwechslungen der beiden Traditionsbegriffe kommen.

Es gilt zu unterscheiden zwischen *der Tradition* als dogmatische Größe und *den Traditionen* als äußere Ausdrucksformen des feststehenden Glaubens.

Die Tradition als dogmatische Größe, die direkte Offenba-

8 Vgl. etwa seine Enzyklika *Humani generis*

Anmerkungen zu „Anglicanorum coetibus“

Trägerin ist, indem sich in ihr unmittelbar die Wahrheit und der Wille Gottes zeigt, ist unantastbar und muß von einem jeden ungeschmälert und vollumfänglich angenommen werden, um als katholisch gelten zu können. Wer eine Glaubenswahrheit auf Dauer leugnet, der kann nicht mehr als katholisch gelten. Deshalb können auch hinsichtlich der Tradition, der *traditio apostolica*, in keinem einzigen Punkt Zugeständnisse gemacht werden. Die Tradition als Bestandteil katholischer Dogmatik ist als Teil der Offenbarung Gottes zu verstehen, in welcher sich unvermittelt göttlicher Wille und Wahrheit manifestieren. Deshalb kann die Tradition nicht zur freien Diskussion gestellt werden.

Um die eine Tradition bzw. den katholischen Glauben als Gesamtes haben sich die verschiedenen Traditionen herum gelegt. Hierbei allerdings handelt es sich um etwas anderes: sie sind äußere Ausformungen und Ausdrucksweisen des Glaubens, welche so oder auch anders sein können. Die Traditionen (im Sinne von frommen Gebräuchen) nehmen die Tradition bzw. den Glaubensinhalt auf und versichtbaren und verwirklichen diesen. Als solche Traditionen, welche legitimer Weise unterschiedlich sein können, sind etwa die liturgischen Traditionen zu verstehen. In der Liturgie gibt es unveränderbare Glaubenselemente die unantastbar sind, und andere Elemente, welche sich in einer gewissen berechtigten Freiheit verschieden entwickelt haben. So ist es zur „Tradition“ im dog-

matischen Sinne gehörend, daß nur ein Mann das Priesteramt bekleiden kann, oder daß die heilige Messe als wahres Opfer für die Lebenden wie die Verstorbenen dargebracht wird. Die liturgischen Traditionen hingegen, welche sich um dasselbe Dogma des Glaubens entwickelt haben, können tatsächlich unterschiedlich sein und dennoch dasselbe aussagen. So können etwa verschiedene Riten oder auch Gebräuche nebeneinander bestehen, solange sie Ausdruck desselben Glaubensgutes sind. Das kann der Fall sein in der Volksfrömmigkeit, welche prinzipiell ein zu förderndes Gut ist und lokal oft sehr große Unterschiede aufweisen kann, oder auch das Nebeneinanderbestehen des römischen, karthäusischen, ambrosianischen, dominikanischen etc. Ritus. Diese verschiedenen Riten beinhalten alle dasselbe hochheiligste Meßopfer.

Die verschiedenen Traditionen der Volksfrömmigkeit oder auch verschiedene liturgische Traditionen müssen dabei aber immer Ausdruck des einen Glaubens und der einen Tradition sein. Ist dies gewährt, können sie sehr wohl unterschiedlich voneinander sein, und daher ist auch eine gewisse Großzügigkeit hinsichtlich der Traditionen angezeigt, während sie hinsichtlich der Tradition jedoch nicht möglich ist.

Diese Unterscheidung der beiden Traditionsbegriffe hat auch die Konstitution „Anglicanorum coetibus“ vorgenommen: während die Tradition im dogmati-

schon Sinne nicht angetastet oder diskutiert wird, können jene Traditionen, welche sich in der anglikanischen Geschichte der Neo-Katholiken entwickelt haben und nicht der katholischen Lehre entgegenstehend sind beibehalten werden, ja sogar noch mehr: sie werden selbst unter die katholischen Traditionen aufgenommen.

Der Grund für die Wahl dieser Rechtsstruktur

Über die Gründe, weshalb der Apostolische Stuhl ausgerechnet für die Rechtsform des Personalordinariates optierte, kann nur spekuliert werden. Theoretisch hätte es auch genügt, ähnlich wie es in den *pastoral provisions* vorgesehen war, die ehemaligen Anglikaner, wie bei jeder einzelnen Konversion auch, in die bestehenden Diözesanstrukturen zu integrieren, innerhalb welcher sie ihre eigenen Traditionen ohne weiteres hätten beibehalten können. Dies wäre an sich kein Problem, setzt aber ein gewisses Mindestmaß an Wohlwollen der jeweiligen örtlichen Kurie und besonders des Diözesanbischofs voraus. Leider aber zeigt die Erfahrung in ähnlichen Fällen (etwa die Ecclesia-Dei-Gemeinschaften, aber auch einige Fälle, in welchen ehemalige Anglikaner betroffen waren), daß dieses Wohlwollen seitens der Bistumsleitungen nicht immer gegeben ist. Somit wäre bei einer anderen Lösung den Ex-Anglikanern *de iure* etwas zugesagt worden,

was aber voraussehbarer Weise mancherorts de facto am Widerstand und an mangelnder Förderung seitens der Ortsbischöfe gescheitert wäre. Vermutlich aus diesem Grund hat man letztlich die Option der Personalordinariate gewählt, da diese Form die größtmögliche Autonomie für die Anglikaner bedeutet und sie so kaum von den Territorialbischöfen abhängig sind. Diese Rechtsform ist den aus dem Anglikanismus kommenden Katholiken gleichsam eine Garantie, in deren rechtmäßi-



Inzens des Diakons nach der Opferung

gen Traditionen und Frömmigkeitsformen nicht behindert zu werden. Deshalb ist, besonders im Gesamtkontext der Konstitution und dessen ergänzenden Normen betrachtet, die Rechtsform des Personalordinariates nicht so zu sehen, als wären die ehemaligen Anglikaner noch am Rande der Kirche oder dieser nur angehängt indem sie nicht in die normalen Strukturen aufgenommen wären sondern quasi „eigen“ sind, sondern im Gegenteil, die Rechtsstruktur des Personalordinariates soll ihnen gerade Garantie und Gewähr dafür sein, ihre rechtmäßigen Traditionen ohne Repressalien innerhalb der katholischen Kirche beibehalten zu können. Das Personalordinariat trennt also nicht, sondern schützt.

Konkrete Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur *pastoral provision* von 1980

Die Struktur des Personalordinariates

Die *pastoral provisions* sahen im Unterschied zu „Anglicanorum coetibus“ keine Errichtung eines Personalordinariates vor, sondern gemäß dem überwiegenden Wunsch der amerikanischen Bischofskonferenz eine Eingliederung in die bestehenden Territorialdiözesen. Dies schloß die Schaffung einer eigenen, nicht-diözesanen Verwaltungsstruktur mit einem Delegaten im Bischofsrang an der Spitze nicht aus, stets jedoch unter Wahrung des Territorialprinzips. Um diesbezüglich recht im historischen Bilde zu bleiben muß man auch noch in Erinnerung rufen, daß es im Jahre 1980, als die *pastoral provision* erlassen wurde, das Rechtsinstitut eines Personalordinariates noch gar nicht gab: diese kamen erstmals 1986 mit der Schaffung der Feldordinariate durch die Apostolische Konstitution „*Spirituali militum curae*“, wobei die von der *pastoral provision* vorgesehenen Strukturen bereits etwas in diese Richtung des Personalitätsprinzips gingen. Erste Ansätze von Gedanken und Strukturen, welche später in den Feldordinariaten wiederkehrten, sind also durchaus bereits in der *pastoral provision* zu finden. Die Apostolische Konstitution „Anglicanorum coetibus“ nimmt viele Elemente der *pastoral pro-*

vision auf und legt die Grundlage für eigene Personalordinariate für ehemalige Anglikaner nach dem Vorbild der Feldordinariate.

Von ihrer Rechtsstruktur her sind sie eigene und eigenständige Rechtspersönlichkeiten, die im Wesentlichen, von einigen Berührungspunkten abgesehen, aus dem Einflußbereich der Territorialbischöfe ausgenommen sind, ganz im Gegensatz zu den Bestimmungen der *pastoral provision*, welche gerade eine vollständige Eingliederung in diese vorsah. Die Personalordinariate sind in allem einem Territorialbistum gleichgestellt. Die Anglikaner-Ordinariate sind Teil der örtlichen Bischofskonferenz, nicht jedoch der Metropole. Sie sind daher auch immediat, so wie auch die Militärordinariate oder manche anderen (Erz-) Bistümer.

Damit geht die Anglikaner-Konstitution weit über die Bestimmungen der *pastoral provision* hinaus und gesteht im Vergleich zu dieser den ehemaligen Anglikanern ein Vielfaches an Autonomie zu.

„Anglicanorum coetibus“ garantiert den Ex-Anglikanern größtmöglichen Schutz ihrer eigenen Tradition bei größtmöglicher Einheit mit den übrigen kirchlichen Strukturen, gerade auf Grund seiner beeindruckenden Elastizität: so ist es ohne weiteres möglich, daß auch Glieder des Personalordinariates in den (pastoralen) Initiativen und Strukturen der Territorialdiözese mitarbeiten und in diese einge-

Anmerkungen zu „Anglicanorum coetibus“

bunden werden (dies ist bei Bedarf sogar eine Verpflichtung)⁹, wie es auch umgekehrt möglich ist, daß etwa ein Priester eines Bistums in den Personalordinariaten mithilft¹⁰. Dabei bleibt jeder seinem eigenen Oberen unterstellt, für den jeweiligen Aufgabenbereich hingegen jenem Oberen, in dessen Bistum bzw. Ordinariat er tätig ist.

Ein weiterer wichtiger Unterschied zu den territorialen Bistümern ist die Kompetenz des sogenannten „Leitungsrates“, welcher einem Priesterrat entspricht¹¹: doch geht die Kompetenz des Leitungsrats der ex-anglikanischen Personalordinariate in vier Punkten über jene eines Priesterrates hinaus; diesem kommt nach can. 500 § 2 des CIC 1983 allein beratendes Stimmrecht zu, d.h. der Bischof muß in einigen, schwerwiegenden Fällen zwar seinen Priesterrat hören, ist aber im Regelfall, d.h. „nur in den im Recht ausdrücklich genannten Fällen“ an dessen Zustimmung gebunden.

Dem gegenüber sieht der Gesetzgeber für die Ordinate des *anglican use* vier Fälle vor, in welchen der Ordinarius an das Votum seines Leitungsrates gebunden ist¹²: und zwar um einen Kandidaten zu den heiligen Weihen zuzulassen¹³, um eine Personalpfarre zu errichten oder aufzulösen, um ein Ausbildungshaus zu errichten oder aufzulösen sowie um ein Ausbil-

dungsprogramm zu approbieren. Ebenso muß neben dem Heiligen Stuhl auch noch zusätzlich der Leitungsrat zustimmen, falls der Ordinarius in seinem Zuständigkeitsbereich auch territoriale Dekanate errichten wollte, die Bischofskonferenz hingegen muß hierzu lediglich gehört werden¹⁴.

Insofern hat der Personalordinarius also gegenüber einem Diözesanbischof und auch gegenüber dem Bischof einer Militärdiözese eingeschränkte Befugnisse, was für die besondere Situation der Ex-Anglikaner vielleicht als geeignet erscheinen mag, für die Territorialbistümer jedoch nicht empfehlenswert wäre, da dies unter Umständen, je nach Konstellation, eine starke Führung des Bistums verhindern würde.

Ebenso kommt es, im Gegensatz zu Priesterräten, dem Leitungsrat als Recht bzw. Entscheidungsvollmacht zu, dem Heiligen Stuhl einen Vorschlag von drei möglichen Bischofskandidaten für das Personalordinariat zu unterbreiten¹⁵, wobei der Heilige Stuhl freilich nicht an diese Liste gebunden ist, sondern der Papst in seiner Ernennung völlig frei ist.

Die Geltungsdauer

Die *pastoral provision* von 1980 hat eine Art „undefiniert begrenzte“ Geltungsdauer. In ihr heißt es, die *provision* werde nicht definitiv erlassen, sondern

viel eher *ad tempus non determinatum*¹⁶.

Diese Bestimmung ist sehr flexibel und bedeutet soviel, als daß sie so lange Gültigkeit hat, wie sie notwendig ist. Besonders auch in der Zusammenschau mit der angedachten Rechtsstruktur der *pastoral provision* ist erkennbar, daß man in ihr eher eine Art Übergangslösung sah. Das ist nur folgerichtig, da das Ziel die vollkommene Eingliederung in die bestehenden diözesanen Strukturen war. Daher war die zeitliche Geltung gleichsam „auf unbestimmte Zeit begrenzt“.

Dem gegenüber sieht „Anglicanorum coetibus“ eine dauerhafte, oder besser: eine unbegrenzte Einrichtung der Personalordinariate vor, so wie auch die Errichtung der traditionellen territorialen Diözesen auf unbegrenzte Zeit erfolgt.

Vom inhaltlichen Aspekt der Konstitution her betrachtet, stellt sich aber dennoch die Frage, ob nicht auch diese als eine Art Übergangslösung gedacht ist, wobei die unbegrenzte Errichtungsdauer der Personalordinariate garantieren soll, daß alle nötige Zeit vorhanden sein wird, um die Vereinigung mit den Ortskirchen zu erzielen, wobei die Einrichtung der Personalordinariate eine sinnvolle Zwischenstufe ist, um das Eigengut der neuen Katholiken nicht zu gefährden. Das Ziel der Konstitution, ebenso wie jenes

9 Ergänzende Normen, Art. 9 § 1

10 Ergänzende Normen, Art. 9 § 2

11 Ergänzende Normen, Art. 12 § 112 Ergänzende Normen, Art. 12, § 2

13 Vgl. zusätzlich zu Ergänzende Normen Art. 12 § 2 auch dort, Art. 6 § 1

14 Ergänzende Normen, Art. 4 § 3

15 Ergänzende Normen, Art. 12 § 4 a

16 Pastoral provision, IV

Rom und die Welt

der *pastoral provision*, ist nämlich offensichtlich die vollkommene Integration in das Leben der Gesamtkirche unter Wahrung und Garantie des entsprechenden anglikanischen Eigen-gutes.

Dieses Integrationsbestreben geht etwa daraus hervor, daß die Alumnen der Personalordina-riate gemeinsam mit denen der Territorialbistümer ausgebildet werden sollen und können¹⁷, daß die Personalordinarien Mit-glieder der Bischofskonferenz sind,¹⁸ sowie daß der Ordinarius enge Bande der Gemeinschaft mit dem Bischof der Territorial-diözese unterhalten und sein pastorales Handeln mit diesem koordinieren muß¹⁹, daß der Ord-inarius sein Amt zwar frei und autark ausübt, es aber dennoch explizit gemeinsam mit dem Bi-schof/den Bischöfen ausüben soll, in deren Gebiet sich seine Personalpfarreien bzw. sein Ord-inariat befindet²⁰, daß es zu gemeinsamen pastoralen und caritativen Maßnahmen kommen kann und soll²¹, daß Prie-ster des Personalordinariates auch Mitglieder des territorialen Pastoral- und Priesterrat sein können²², daß die Priester des Personalordinariates an den diözesanen Priesterfortbildungen teilnehmen sollen²³, eben-so wie die Tatsache, daß Glie-

der der Territorialdiözese und des Personalordinariates auch beim jeweils anderen mithelfen sollen bzw. sogar müssen²⁴ und im Todes-, Verhinderungs- oder Abwesenheitsfall der diözesane Pfarrer, auf dessen Gebiet sich eine Personalpfarrei des *angli-can use* befindet, die Pfarrbe-fugnisse aushilfsweise ausüben kann, falls die Personalpfar-rei über keinen Vikar verfügt²⁵. Ebenso ist längerfristig auch der Klerikerzölibat in denselben Ausmaßen vorgesehen, wie er



Schlußevangelium

für die Westkirche gilt. Ein Dis-pens vom heiligen Zölibat ist nur für diejenigen vorgesehen, welche bereits als Anglikaner wie Diakone/Priester/Bischöfe fungierten und schon verhei-ratet waren. Somit ist dies eine vorübergehende Ausnahme, die nachkommenden Kleriker hinge-gen werden wie die Priester der Westkirche unverheiratet sein²⁶. Damit folgt „Anglicanorum coe-tibus“ den Vorgaben der *pasto-ral provision* von 1980, welche ebenso vorsah, daß der künftig

nachkommende Klerus aus den zölibatär lebenden Männern kommen wird²⁷.

Letztlich ist also von der langfri-stigen Zielsetzung her, ebenso wie die *pastoral provision*, auch „Anglicanorum coetibus“ be-strebt, die Personalordinariate und die Bistümer, bei garantier-ter Möglichkeit der Beibehaltung des Eigengutes, zu einer Einheit werden zu lassen. Dies um so mehr wenn man bedenkt, daß auch die Zugangsmöglichkeiten relativ strikt beschränkt sind: nur ehemalige Anglikaner und deren Familien bzw. solche, die durch die Personalordinariate zum ka-tholischen Glauben kamen und in diesem getauft wurden. Doch wird diese Quelle relativ rasch versiegt sein, denn bereits die zweite und dritte Generation wird zwar noch sehr wohl Bezug zum *anglican use* und deren Tra-ditionen haben, in welchen sie groß geworden sind, aber keinen Bezug mehr zum Anglikanis-mus selbst. Es wird sich, so ist zu hoffen, so weit normalisieren, daß die Personalordinariate und Personalpfarreien des *anglican use* vollkommen und reibungs-frei mit den Territorialbistümern verschmelzen, so daß eine Dop-pelführung der Verwaltung nicht mehr notwendig sein wird, und zwar so, daß dies nicht zu Lasten der Anglikanertraditionen geht.

17 Anglicanorum coetibus VI § 5 und Ergänzende Normen Art. 10 §§ 1 u. 2 – eindeutig geht hervor, daß sowohl das gemeinsame Studium, besonders hinsichtlich der Lehre, geschehen soll, als auch daß es ebenso eine gesonderte Ausbildung der Alumnen des Personalordinariates hinsichtlich der Eigenheiten geben muß und daher auch eigene Häuser möglich und eine eigene Ausbildungsordnung nötig sind.

18 Ergänzende Normen, Art. 2 § 2

19 Ergänzende Normen, Art. 3

20 Anglicanorum coetibus IV

21 Ergänzende Normen, Art. 5 § 2

22 Ergänzende Normen, Art. 8 §§ 1 u. 2

23 Ergänzende Normen, Art. 10 § 5

24 Anglicanorum coetibus, VI § 4 Ergänzende Normen, Art. 9 §§ 1 u. 2

25 Ergänzende Normen, Art. 14 § 2

26 Anglicanorum coetibus, VI §§ 1 u. 2

27 Pastoral provision II. 3

Anmerkungen zu „Anglicanorum coetibus“

Die Zugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zum Personalordinariat ist relativ beschränkt. Im Gegensatz zu den Territorialbistümern ist diese nicht am Wohnsitz gelegen sondern an einer Tatsache: nämlich die Tatsache, aus dem Anglikanismus zu stammen (oder ein naher Verwandter zu sein) und sich nach dem Ablegen des Glaubensbekenntnisses in den Registern der Anglikaner-Ordinate eingetragener zu haben oder über das Anglikaner-Ordinate zum katholischen Glauben gefunden zu haben²⁸. Der Übertritt von einem anderen Bistum in ein Ex-Anglikanerordinariat ist nicht vorgesehen, außer im Verwandtschaftsfall²⁹.

Was die Inkardinationsmöglichkeiten von Klerikern betrifft, so verhält es sich sehr ähnlich: auch hier können keine Alumnus in Ordinariats-Seminarien aufgenommen werden, welche nicht den Ex-Anglikanerordinariaten entstammen oder selbst ehemalige Anglikaner sind³⁰. Die Inkardination an sich funktioniert so, wie sie vom CIC 1983 geregelt ist³¹.

Die *pastoral provision* hingegen regelt die Zugehörigkeit durch eine sogenannte *common identity*, welche die anglikanischen

Traditionen (hauptsächlich die Liturgie) mit dem Katholischen (Glaube, Disziplin und Strukturen) verband: man war sowohl Teil der *anglican use parishes*, als auch der Territorialdiözese, während die neue Ordnung mehr Selbstverwaltung für die Gläubigen des *anglican use* vorsieht und sie weitestgehend aus der Jurisdiktion der Ortsbischöfe ausnimmt.

Die Bedeutung von „Anglicanorum coetibus“ für „Summorum pontificum“

Stellen wir uns abschließend aber noch die Frage, ob und wenn ja welchen Einfluß die Apostolische Konstitution „Anglicanorum coetibus“ auf das Motu Proprio „Summorum Pontificum“ hat. Gewiß, es handelt sich um zwei vollkommen unterschiedliche Dinge. Aber dennoch kann man sagen, daß die Anglikaner-Konstitution gewiß die traditionelle römische Liturgie nochmals gestärkt und ihren auch künftigen Fortbestand noch weiter garantiert hat. Denn wenn die Kirche anglikanische Traditionen in ihr eigenes, katholisches Traditionsgut aufnimmt und den Fortbestand des *anglican use* zusichert, wäre es ein

Betrug an den Ex-Anglikanern, eines Tages ausgerechnet das wieder zu verbieten, was man ja gerade versprochen hat, wenn sie zur katholischen Kirche zurückkehren. Dies wäre höchst unlauter und ein Vertrauensbruch, das Nicht-Einhalten eines Zugeständnisses.

Wenn aber die Kirche sich nun quasi fremdes, von außen her kommendes Traditionsgut zu eigen macht, noch dazu ein solches, welches dem alten römischen Usus sehr ähnlich ist, und dieses von außen her kommende und sich zu eigen gemachte Gut in seinem Fortbestand garantiert und daher nicht mehr verbieten kann, um so weniger wird sie dann etwas verbieten können, was dem *anglican use* recht ähnlich ist und schon immer genuin katholisch und ihr schon immer zu eigen war und sich im Gegensatz zum *anglican use* innerhalb des katholischen Kontextes entwickelte.

So wie es eine Bedrohung der ex-anglikanischen Katholiken wäre, den alten römischen Usus zu verbieten, so ist umgekehrt die Zusicherung des *anglican use* eine zusätzliche Garantie der traditionellen katholischen Liturgie. An dem einen zu rütteln, wäre daher eine Bedrohung des anderen.

aktuell

Ende Juli 2010 haben sowohl die „Anglican Catholic Church of Canada“ (ca. 5000 Mitglieder) als auch die „Anglican Catholic Church in Australia“ den Beschluß gefaßt, gemäß der Apostolischen Konstitution „Anglicanorum coetibus“ die ersten Schritte zur Errichtung von Personal-Ordinariaten einzuleiten. In England prüfen derzeit ca. 10000 „Anglo-Catholics“ eine Konversion zur katholischen Kirche. - Informationen unter www.anglicanusnews.blogspot.com/ und www.theanglocatholic.com/

28 Anglicanorum coetibus I § 4; Ergänzende Normen, Art. 5 § 1

29 Ebd.

30 Ergänzende Normen, Art. 10 § 4

31 Anglicanorum coetibus, VI § 3